



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1998

Nummer 58

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23210	2. 6. 1998	Gen. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Baugenehmigung von Arbeitsstätten; hier: Gaststätten, Verkaufsstätten, Büros . . . . .	1026
23210	2. 6. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW . . . . .	1028
23210	2. 6. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV BauPrüfVO. . . . .	1029

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft</b>	
7. 7. 1998	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. 4. 1992 . . . . .	1034
3. 8. 1998	Bek. – Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale. . . . .	1037
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1998 . . . . .	1052

23210  
8055

**Baugenehmigung von Arbeitsstätten;  
hier: Gaststätten, Verkaufsstätten, Büros  
Gem. Rd.Erl. d. Ministeriums  
für Bauen und Wohnen - II A 2 - 314 -  
u. d. Ministeriums für Arbeit,  
Soziales und Stadtentwicklung,  
Kultur und Sport - III A 3 - 8135  
v. 2. 6. 1998**

1 Gem. Nummer 54.31 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NW - (RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 24. 1. 1997 - MBl. NW. S. 190/SMBL. NW. 23210) ist zu einem Bauantrag für bauliche Anlagen und Räume nach § 54 Abs. 3 BauO NW das Staatliche Amt für Arbeitsschutz zu hören, soweit es sich um Arbeitsräume handelt.

Eine Anhörung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz ist nicht erforderlich bei Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe), Verkaufsstätten und Büros, ausgenommen derjenigen, die in Nummer 2 genannt sind. In diesen Fällen hat die Bauaufsichtsbehörde die Erfüllung der Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes selbst zu prüfen und ggf. die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Diese Regelung gilt nur für solche Gaststätten, Verkaufsstätten und Büros, mit deren Betrieb besondere atypische Gefährdungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht verbunden sind.

2 Dagegen ist eine Beteiligung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz geboten und durchzuführen bei besonderen Gaststätten, Verkaufsstätten und Büros, die aufgrund ihres Typs ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen; diese sind in der Anlage 1 genannt.

Anlage 1

In diesen Fällen leitet die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz zu. Die Bauaufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die Bauvorlagen, insbesondere die Betriebsbeschreibung (Anlage I/6 zur VV BauPrüfVO), die für die Prüfung der Vorschriften des baulichen Arbeitsschutzes erforderlichen Angaben enthalten. Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz prüft den Antrag abschließend hinsichtlich des Arbeitsschutzes. Eine ergänzende Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde ist - unbeschadet Nummer 54.34 Satz 3 VV BauO NW - nicht mehr erforderlich.

Anlage 2

3 Bauanträge für Gaststätten, Verkaufsstätten und Büros, bei denen eine Beteiligung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz nicht erforderlich ist, werden von der Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes auf Übereinstimmung mit den in der Anlage 2 aufgeführten Vorschriften geprüft. Bestehen Zweifel oder Fragen bei der Prüfung der Anträge, ist im Einzelfall eine Beteiligung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz möglich. Zur Sicherstellung der Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes können Auflagen und Hinweise in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Texte für solche Auflagen und Hinweise, die von der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung erarbeitet werden, werden den Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

4 Die wegen des Vollzuges von besonderen Hygienevorschriften eventuell erforderliche Beteiligung der Gesundheits- und Veterinärbehörden in entsprechenden Baugenehmigungsverfahren bleibt durch die Regelungen in Nummer 54.31 VV BauO NW und in diesem Runderlaß unberührt.

5 In diesem RdErl. verwendete Vorschriftenabkürzungen

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)

ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)*
AufzV	Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung - AufzV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914)
BauO NW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218/SGV. NW. 232)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1241/SGV. NW. 232)
BildscharbV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
DampfKv	Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung - DampfKv) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914)
DruckbehV	Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung - DruckbehV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914)
GastBauVO	Verordnung über den Bau und Betrieb von Gaststätten (Gaststättenverordnung) vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 4), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236/SGV. NW. 232)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)
GhVO	Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung) vom 22. Januar 1969 (GV. NW. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236/SGV. NW. 232)
TPrüfVO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige - Technische Prüfverordnung - vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236/SGV. NW. 232)
TRA	Technische Regeln für Aufzüge (TRA)*
TRB	Technische Regeln Druckbehälter (TRB)*
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)*
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel (TRD)*
TRG	Technische Regeln für Druckgase (TRG)*
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)*
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure (VDI)/VDI-Richtlinien (Hauptgeschäftsstelle Graf-Recke-Str. 84, 40239 Düsseldorf)

VV BauO NW	Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 24. 1. 1997 (SMBL. NW. 23210)
VV BauPrüfVO	Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 12. 2. 1996 (SMBL. NW. 23210)
ZH 1-Verzeichnis	Richtlinien, Sicherheitsregeln, Regeln, Grundsätze, Merkblätter und andere berufsgenossenschaftliche Schriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin

**Anlage 2**

**Prüfliste für Gaststätten, Verkaufsstätten und Büros**

\*) Herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA), veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt (BARbBl).

**Anlage 1**

Gaststätten, Verkaufsstätten und Büros, die aufgrund ihres Typs Besonderheiten aufweisen; zu Bauanträgen für diese Vorhaben ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz zu hören:

- 1 Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe)
  - 1.1 Diskotheken,
  - 1.2 Gaststätten mit Schwimmbecken-Chlorungsanlagen,
  - 1.3 Gaststätten mit Mittel- und Großküchen gem. VDI 2052,
  - 1.4 Kantinen,
  - 1.5 Gaststätten, in denen Flüssiggasbehälter mit 5 m<sup>3</sup> und mehr Inhalt betrieben werden.
- 2 Verkaufsstätten
  - 2.1 Technische Großhandelsbetriebe für brennbare Flüssigkeiten, Druckgase, Chemikalien,
  - 2.2 Einkaufsmärkte, Baumärkte, Kaufhäuser,
  - 2.3 Tankstellen,
  - 2.4 Vertriebsstellen für Druckgase,
  - 2.5 Verkaufsstellen für Lacke und Farben,
  - 2.6 Landhandelsbetriebe,
  - 2.7 Apotheken,
  - 2.8 Chemikalienhandlungen,
  - 2.9 Schrotthandlungen,
  - 2.10 Verkaufsstätten, in denen Umgang mit Gefahrstoffen im Sinne der GefStoffV stattfindet,
  - 2.11 Verkaufsstätten, in denen folgende nach § 2 Abs. 2 a Gerätesicherheitsgesetz überwachungsbedürftigen Anlagen betrieben werden
    - Dampfkesselanlagen,
    - Druckbehälteranlagen,
    - Anlagen zum Abfüllen von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
    - Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
    - elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen, Aufzüge,
    - Anlagen zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten.
- 3 Büros
  - 3.1 Büros mit angrenzenden Produktionsbereichen (z.B. Büro in Druckerei),
  - 3.2 Büros im Zusammenhang mit den in Nrn. 1 und 2 genannten Gaststätten und Verkaufsstätten,
  - 3.3 Büros in Technologiezentren.

- 1 Allgemeine Prüfschwerpunkte für Gaststätten, Verkaufsstätten und Büros
  - 1.1 Lüftung (§ 5 ArbStättV i. V.m. ASR 5)  
Vorrangig ist zu prüfen, ob in Anbetracht der beantragten Nutzung die freie Lüftung (natürliche Lüftung) ausreicht. Es sind Darlegungen erforderlich, daß die Auslegung der Lüftung den Schutzziele des § 5 ArbStättV i. V.m. ASR 5 entspricht.
  - 1.2 Sichtverbindung nach außen, Fenster (§ 7 Abs. 1 und § 9 ArbStättV i. V.m. ASR 7/1; § 48 Abs. 2 und 4 BauO NW i. V.m. Nr. 48.22, Nr. 48.41 und Nr. 48.42 VV BauO NW);
  - 1.3 Künstliche Beleuchtung (§ 7 Abs. 3 ArbStättV i. V.m. ASR 7/3);
  - 1.4 Sicherheitsbeleuchtung (§ 7 Abs. 4 ArbStättV i. V.m. ASR 7/4);
  - 1.5 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände (§ 12 ArbStättV i. V.m. ASR 12/1-3);
  - 1.6 Schutz gegen Lärm (§ 15 Abs. 1 u. 2 ArbStättV);
  - 1.7 Rettungswege (§ 19 ArbStättV, §§ 9 ff. GastBauVO, §§ 7 ff. GhVO);
  - 1.8 Flucht- und Rettungsplan (§ 55 ArbStättV, § 29 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 GastBauVO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GhVO);
  - 1.9 Raumabmessungen, Luftraum (§ 23 ArbStättV);
  - 1.10 Toilettenräume (§ 37 Abs. 1 u. 2 ArbStättV i. V.m. ASR 37/1; § 50 Abs. 2 bis 4 BauO NW).
- 2 Besondere Prüfschwerpunkte für Gaststätten  
Als Prüfschwerpunkte sind diejenigen Vorschriften genannt, die im Vergleich der ArbStättV mit der GastBauVO die weitergehenden Forderungen enthalten
  - 2.1 Lüftung (§ 5 ArbStättV, § 14 GastBauVO)  
Abschließend in GastBauVO geregelt, soweit kein Umgang mit Gefahrstoffen vorliegt.
  - 2.2 Fußböden, Wände, Decken, Dächer (§ 8 ArbStättV, § 23 Abs. 3 GastBauVO und § 7 GastBauVO)  
Zu prüfen ist die Beachtung der weitergehenden Regelungen in § 8 Abs. 1 ArbStättV (Fußböden) für alle Räume, die ausschließlich von Arbeitnehmern benutzt werden; präzisiert werden diese Anforderungen durch die in ZH 1/571 festgelegten Anforderungen zum Arbeitsschutz. Siehe auch Angaben über die zu verwendenden Bauprodukte in der Baubeschreibung/Betriebsbeschreibung. Außerdem ist die Beachtung von § 8 Abs. 4 ArbStättVO (Anforderungen an lichtdurchlässige Wände) sicherzustellen.
  - 2.3 Türen, Tore (§ 10 ArbStättV, § 13 GastBauVO)  
Zu prüfen ist die Beachtung der weitergehenden Regelungen in § 10 Abs. 3 bis 6 ArbStättV.
  - 2.4 Schutz gegen sonstige unzuträgliche Einwirkungen (§ 16 ArbStättV, § 22 GastBauVO)  
Zu prüfen ist die Beachtung der weitergehenden Regelung in § 16 Abs. 3 ArbStättV.
  - 2.5 Verkehrswege (§ 17 ArbStättV, § 11 GastBauVO und § 12 GastBauVO)  
Zu prüfen ist die Beachtung der Regelungen in § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 ArbStättV.
  - 2.6 Pausenräume (§ 29 ArbStättV)
  - 2.7 Umkleieräume, Kleiderablagen (§ 34 ArbStättV)
  - 2.8 Waschräume, Waschgelegenheiten (§ 35 ArbStättV)
  - 2.9 Verbindung von Wasch- und Umkleieräumen (§ 36 ArbStättV)

- 3 Besondere Prüfschwerpunkte für Verkaufsstätten
- 3.1 für Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt (Verkaufsstätten bis zu 2000 m<sup>2</sup> Nutzfläche)
- 3.1.1 Fußböden (§ 8 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR 8/1)
- 3.1.2 Verkehrswege (§ 17 ArbStättV i. V. m. ASR 17/1, 2)
- 3.1.3 Laderampen (§ 21 ArbStättV)
- 3.1.4 Pausenräume (§ 29 Abs. 1-4 ArbStättV i. V. m. ASR 29/1-4)
- 3.1.5 Umkleieräume (§ 34 Abs. 1-6 ArbStättV i. V. m. ASR 34/1-5)
- 3.1.6 Waschräume (§ 35 Abs. 1-5 ArbStättV i. V. m. ASR 35/1 - 4)
- 3.1.7 Verkaufsstätten im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen (§ 50 Abs. 1-5 ArbStättV)
- 3.2 für Verkaufsstätten, für die die GhVO gilt (Verkaufsstätten mit mehr als 2000 m<sup>2</sup> Nutzfläche)
- 3.2.1 Lüftung (§ 5 ArbStättV; § 15 GhVO)  
§ 5 ArbStättV i. V. m. ASR 5 enthält weitergehende Vorschriften (spezielle Bestimmungen für „Freie Lüftung“ und „Lüftungstechnische Anlagen“).
- 3.2.2 Beleuchtung (§ 7 ArbStättV; § 13 GhVO)  
Zu prüfen sind hier die weitergehenden Regelungen in § 7 ArbStättV und den ASR 7/1 „Sichtverbindung nach außen“, 7/3 „Künstliche Beleuchtung“ und 7/4 „Sicherheitsbeleuchtung“
- 3.2.3 Fußböden (§ 8 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR 8/1)
- 3.2.4 Türen, Tore/Ausgänge und Türen (§§ 10, 11 ArbStättV; § 11 GhVO)  
§§ 10 und 11 ArbStättV sowie die ASR 10/1, 10/5, 10/6 und 11/1-5 enthalten weitergehende Regelungen zu Fluchtweglängen, zu Glastüren, zum Schutz gegen Ausheben von Türen und Toren sowie für kraftbetätigte Türen und Tore.
- 3.2.5 Verkehrswege, Rettungswege (§§ 17, 19 ArbStättV; §§ 7, 8, 9 GhVO)  
Zu prüfen sind die weitergehenden Anforderungen aus §§ 17 und 19 ArbStättV und ASR 17/1, 2.
- 3.2.6 Fahrtreppen, Fahrsteige (§ 18 ArbStättV; § 9 GhVO)  
Zu prüfen sind die speziellen Anforderungen des § 18 ArbStättV i. V. m. der ASR 18/1-3 zur sicheren Benutzbarkeit, der Sicherung von Quetsch- und Scherstellen und über Schalteinrichtungen.
- 3.2.7 Laderampen (§ 21 ArbStättV)
- 3.2.8 Raumabmessungen (§ 23 ArbStättV; § 3 GhVO)  
Zu prüfen sind hier die weitergehenden Regelungen des § 23 ArbStättV.
- 3.2.9 Pausenräume (§ 29 Abs. 1-4 ArbStättV i. V. m. ASR 29/1-4)
- 3.2.10 Liegeräume (§ 31 ArbStättV i. V. m. ASR 31)
- 3.2.11 Umkleieräume (§ 34 Abs. 1-6 ArbStättV i. V. m. ASR 34/1-5)
- 3.2.12 Waschräume (§ 35 Abs. 1-4 ArbStättV i. V. m. ASR 35/1-4)
- 3.2.13 Verkaufsstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften, stehen (§ 50 Abs. 1-5 ArbStättV).

4 Besondere Prüfschwerpunkte für Büros

4.1 Lüftung

Bei der Beurteilung der Lüftung wird grundsätzlich unter freier Lüftung und technischer Lüftung unterschieden.

Die freie Lüftung kann durch einseitige Lüftung (z.B. Fenster in einer Außenwand) oder Querlüftung (z.B. Fenster in einer Außenwand mit gegenüberliegendem Lüftungsschacht) erfolgen.

Die erforderlichen Lüftungsquerschnitte richten sich nach dem gewählten Lüftungssystem, der Raumhöhe, -tiefe und -größe sowie der Tätigkeit, die in diesem Raum durchgeführt wird. Bei Büroräumen mit einseitiger Lüftung kann man einen erforderlichen Lüftungsquerschnitt von 200 cm<sup>2</sup>/m<sup>2</sup> Bodenfläche - jeweils für den Zuluft- und Abluftquerschnitt - zugrunde legen.

Lüftungstechnische Anlagen werden in kleineren bis mittleren Büros selten benötigt, da als Sichtverbindung nach außen in der Regel offene Fenster eingerichtet werden. Wenn Lüftungstechnische Anlagen erforderlich sind, so ist bei ihrer Auslegung ein Außenluftstrom von 20 - 40 m<sup>3</sup>/h Person zugrunde zu legen. Durch die Belastung von Tabakrauch ist der Außenluftstrom um 10 m<sup>3</sup>/h zu erhöhen. Bei der Auslegung der Anlage ist weiterhin die Raumluftgeschwindigkeit, die Luftfeuchtigkeit und die Luftreinigung zu betrachten. Häufig werden in Büros die Toiletten innenliegend angeordnet. Damit ist eine Lüftungstechnische Anlage erforderlich, deren Auslegung in der ASR 37/1 „Toilettenräume“ beschrieben ist. Die Lüftungstechnischen Anlagen sind hierbei so auszulegen, daß sie einen Luftwechsel von 30 m<sup>3</sup>/h je Toilette und 15 m<sup>3</sup>/h je Bedürfnisstand ermöglichen. Insgesamt darf der Luftwechsel das fünffache des Rauminhaltes nicht unterschreiten.

4.2 Beleuchtung

Je nach Nutzung der Büros sind nach § 7 ArbStättV und ASR 7/3 Nennbeleuchtungsstärken von 300 - 1000 Lux erforderlich (Tab. nach Ziff. 4 ASR 7/3). Für die mögliche spätere Nutzung mit Bildschirmarbeitsplätzen ist darauf hinzuweisen, daß hierfür wegen besonderer Anforderungen an Raumbedarf und blendfreie Aufstellung besondere Forderungen bestehen. Die Nutzung von Büroräumen mit Bildschirmarbeitsplätzen erfordert gemäß Bildschirmarbeitsverordnung i. V. m. den hierzu vorhandenen Richtlinien ZH 1/618 und ZH 1/535 eine Mindestfläche bis zu 15 m<sup>2</sup>/Arbeitsplatz sowie blendfreie Beleuchtung gemäß DIN 5034. Hierauf ist in der Baugenehmigung hinzuweisen.

4.3 Fußböden

Fußböden in Räumen müssen eben (ohne Stolperstellen) und rutschhemmend sein (§ 8 ArbStättV).

4.4 Schutz gegen Lärm

In Arbeitsräumen mit überwiegend geistiger Tätigkeit und in Sozialräumen darf der Beurteilungspegel 55 dB(A) nicht überschreiten, bei einfachen und überwiegend mechanisierten Tätigkeiten dürfen 70 dB(A) nicht überschritten werden.

Bei der Festlegung des Beurteilungspegels sind die Geräusche der Betriebseinrichtungen der Büros und die von außen einwirkenden Geräusche zu berücksichtigen.

- MBl. NW. 1998 S. 1026.

23210

**Verwaltungsvorschrift  
zur Landesbauordnung - VV BauO NW**

RdErl. d. Ministeriums  
für Bauen und Wohnen v. 2. 6. 1998

Mein RdErl. v. 24. 1. 1997 (MBl. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 54.31 erhält der 3. Absatz folgende Fassung:  
„Eine Anhörung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz bei Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe), Verkaufsstätten und Büros findet nur nach Maßgabe des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 2. 6. 1998 (SMBl. NW. 23210) - Baugenehmigung von Arbeitsstätten; hier: Gaststätten, Verkaufsstätten,

Büros - statt. Soweit danach das Staatliche Amt für Arbeitsschutz nicht beteiligt wird, hat die Bauaufsichtsbehörde die Erfüllung der Anforderung des baulichen Arbeitsschutzes selbst zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufzunehmen."

2 Der Anlage zu Nummer 72.11 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 2. 6. 1998 (SMBL. NW. 23210) - Baugenehmigung von Arbeitsstätten; hier: Gaststätten, Verkaufsstätten, Büros“.

- MBl. NW. 1998 S. 1028.

23210

**Verwaltungsvorschrift  
zur Verordnung über bautechnische Prüfungen -  
VV BauPrüfVO**

Rd.Erl. d. Ministeriums  
für Bauen und Wohnen v. 2. 6. 1998

Mein RdErl. v. 12. 2. 1996 (MBl. NW. S. 420/SMBL. NW. 23210) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage I/6 - Betriebsbeschreibung; zusätzliche Baubeschreibung für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung gewerblicher Anlagen - wird durch die anliegende neue Anlage I/6 - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen (§ 5 Abs. 2 BauPrüfVO) - ersetzt.

Die Anlage I/6 ist nur im Druckexemplar des MBl. einzusehen.

Anlage I/6 zur W BauPrüfVO

**Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom**    
**für gewerbliche Anlagen**

Besucher		Betreiber			
Grundstück (Ort, Straße, Hausnummer)					
Gemarkung(en)		Flur(en)		Flurstück(e)	
<b>1</b>	<b>Art des Betriebes oder der Anlage</b>				
	<b>Erzeugnisse</b>				
	<b>Dienstleistung</b>				
	<b>Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe, Waren</b>				
	<b>Arbeitsabläufe</b> <input type="checkbox"/> Arbeitsablaufplan ist beigelegt				
	<b>Maschinen, Apparate, Fördereinrichtungen, Betriebsfahrzeuge</b> <input type="checkbox"/> Maschinenaufstellungsplan ist beigelegt				
<b>2</b>	<b>Betriebszeit</b>	<b>an Werktagen</b>		<b>an Sonn- und Feiertagen</b>	
		von	bis	von	bis
		Zahl der Schichten		Zahl der Schichten	
<b>3</b>	<b>Gesamtbeschäftigte am Betriebsort</b>	<b>männlich</b>		<b>weiblich</b>	
		über 18 Jahre	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	unter 18 Jahre
	im bestehenden Betrieb				Insgesamt
	davon in der stärksten Schicht				
	nach Durchführung des Vorhabens				
	davon in der stärksten Schicht				
<b>Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen</b>					
<b>4</b>	<b>Arbeitsräume</b>	<b>Art und Ursache</b>	<b>Bezeichnung des Raumes</b>		<b>Schutzvorkehrungen</b>
	Besondere Einwirkungen und Gefahren				
	Gesundheitlich unzuträgliche Temperaturen, Wärmestrahlung, mech. Schwingungen, elektrostatische Aufladungen, ionisierende Strahlung				
	Gefahrstoffe (auch Gase, Abgase, Nebel oder Stäube, Sicherheitsdatenblätter beigelegen)				
	Lärm am Arbeitsplatz				

Blatt 2

<b>5 Sozialeinrichtungen</b>	<b>Im bestehenden Betrieb</b>		<b>nach Durchführung des Vorhabens</b>	
	m <sup>2</sup>	Plätze	m <sup>2</sup>	Plätze
	m <sup>2</sup>		m <sup>2</sup>	
	Rauminhalt (m <sup>3</sup> )	Anzahl der Liegen	Rauminhalt (m <sup>3</sup> )	Anzahl der Liegen
<b>Pausenräume</b>				
<b>Sanitätsräume</b>				
<b>Liegeräume für Frauen</b>				
<b>Umkleideräume</b>	<b>für Männer</b>	<b>für Frauen</b>	<b>für Männer</b>	<b>für Frauen</b>
Grundfläche	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Zahl der Kleiderablagen				
<b>Waschräume</b>				
Zahl der Waschbecken				
Zahl der Duschen				
<b>Toilettenräume</b>				
Zahl der Toiletten				
Zahl der Bedürfnisstände (Urinale)				
<b>6 Zusätzliche Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen</b>				
<b>6.1 Lüftung</b>				
Raumbenennung nach Grundrißzeichnung (Nr.)				
freie Lüftung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Raumlufttechnische Anlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstige Lüftungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>6.2 Raumtemperatur</b>				
Raumbenennung nach Grundrißzeichnung (Nr.)				
vorgesehene Raumtemperatur (°C)				
<b>6.3 Rutschhemmende Fußböden in folgenden Räumen</b>				
Raumbenennung nach Grundrißzeichnung (Nr.)				
<b>6.4 Sicherheitsbeleuchtung in folgenden Räumen</b>				
Raumbenennung nach Grundrißzeichnung (Nr.)				

Blatt 3

7 Immissionsschutz			
7.1	<b>Luftverunreinigung</b> (z.B. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) <b>Art der Verunreinigung</b>		
	<b>Lage der Emissions- öffnungen</b> (Grundriß- und Höhenangaben)		
	<b>Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen</b>		
7.2	<b>Geräusche</b> (z.B. durch Anlagen, Tätig- keiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück) <b>Ursache; Dauer, Häufigkeit</b>	<b>Tageszeit von - bis</b>	<b>Nachtzeit (22.00 - 6.00) von - bis</b>
	<b>Lage der Geräuschquellen</b> (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben)		
	<b>Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche</b>		
7.3	<b>Erschütterungen, mechanische Schwingungen</b>  <b>Art, Ursache, Dauer und Häufigkeit</b>	<b>Tageszeit von - bis</b>	<b>Nachtzeit (22.00 - 6.00) von - bis</b>
	<b>Lage der Erschütterungs- oder Schwingungsquellen</b>		
	<b>Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen</b>		

Blatt 4

<p><b>7.4</b> <b>Abfallstoffe</b> <b>Art, Menge pro Zeiteinheit</b></p>							
<p><b>Zwischenlagerung</b> <b>Art, Ort und Menge</b></p>							
<p><b>Art der Beseitigung</b></p>							
<p><b>7.4</b> <b>Besonders zu behandelnde Abwässer</b> <b>Art, Menge pro Zeiteinheit</b></p>							
<p><b>Art und Ort der Behandlung</b></p>							
<p><b>Verbleib der Rückstände</b></p>							
<p><b>8</b> <b>Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften</b> (z.B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionschutzrecht)  <b>Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum</b></p>							
<p>(Ergänzung zu Nr. 5 des Bauantrages)</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="539 1496 715 1529">Bescheid(e) vom</td> <td data-bbox="715 1496 1153 1529">durch</td> <td data-bbox="1153 1496 1396 1529">Aktenzeichen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="539 1529 715 1585"></td> <td data-bbox="715 1529 1153 1585"></td> <td data-bbox="1153 1529 1396 1585"></td> </tr> </table>	Bescheid(e) vom	durch	Aktenzeichen			
Bescheid(e) vom	durch	Aktenzeichen					
<p><b>9</b> <b>Sonstige Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind</b></p>							
<p><b>Entwurfsverfasser</b> (Anschrift, Datum, Unterschrift)</p>	<p><b>Fachplaner</b> (Anschrift, Datum, Unterschrift)</p>						

**Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft**
**Verzeichnis  
der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6  
Klärschlammverordnung  
(AbfKlärV)  
vom 15. 4. 1992**

RdErl. d. Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 7. 1998

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) RdErl. v. 27. 4. 1995 erstellt das Landesumweltamt NRW ein Verzeichnis der Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung für Klärschlammuntersuchungen erhalten. Die Anerkennung als Untersuchungsstelle für die Untersuchung von Klärschlamm erfolgt durch das Landesumweltamt, wenn die Stelle regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen des LUA teilgenommen hat und im Rahmen einer Laborbegutachtung die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der entsprechenden Probenahme und Analytik nachgewiesen hat.

Anerkennungen werden für 3 Untersuchungsgruppen getrennt erteilt:

Untersuchungsparameter der Gruppe 1:

PH-Wert, Trockenrückstand, Glühverlust, basisch wirksame Stoffe, Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium, Calcium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, und absorbierte organisch gebundene Halogene (AOX).

Untersuchungsparameter der Gruppe 2:

PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153, PCB 180.

Untersuchungsparameter der Gruppe 3:

Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF).

Das Verzeichnis ersetzt alle bisher veröffentlichten Verzeichnisse und ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

Anschrift der Untersuchungsstelle	Anerkennung für Gruppe:
ITEC GmbH Am Pappelweg 3 02627 Kubschütz	1
Agrar- und Umweltanalytik GmbH Jena Saalbahnhofstraße 25c 07743 Jena	1 2
GFI - Scharfenstein Gesellschaft für instrumentelle Analytik August-Bebel-Straße 24 09435 Scharfenstein	2
MPU GmbH Meß- und Prüfstelle Technischer Umweltschutz Kolonnenstraße 26 10829 Berlin	3
ERGO Forschungsgesellschaft mbH Geierstraße 1 22305 Hamburg	3
SGS Intercontrol GmbH Warenkontrollgesellschaft Labor Wismar Ulmenstr. 12a 23966 Wismar	3

Anschrift der Untersuchungsstelle	Anerkennung für Gruppe:
Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Kiel Gutenbergstraße 75-77 24116 Kiel	3
Chemisch-Technisches Laboratorium Luers Parkstraße 10 28209 Bremen	1 2
Technischer Überwachungsverein Hannover und Sachsen-Anhalt Am TÜV 1 30519 Hannover	1 2 3
Bodenuntersuchungs-Institut Koldingen Ehlbeck 2 30938 Burgwedel	1
PREUSSAG Wireline- und Meßservice - Analytik Wasser und Umwelt - Eddesser Str.1 31234 Edemissen	2 3
Landwirtschaftskammer Hannover Landwirtschaftliche Unter- suchungs- und Forschungsanstalt Finkenborner Weg 1a 31787 Hameln	3
Umwelt-Analytik-Institut Dr. Hillbrand GmbH Zum Industriehafen 20 32423 Minden	1
Dioxin-Labor der Universität - GH Paderborn, Dr. Heinz Weber Angewandte Chemie / FB 13 Warburger Straße 100 33098 Paderborn	3
Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Paderborn Aldegrevestr. 10-14 33102 Paderborn	1 2
IFU - Institut für Umweltanalytik Laborgemeinschaft Schwarz & Stork Rosenhagen 4 33104 Paderborn	1 2
Gruppenklärwerk Paderborn - Abwasserlabor - Stadtamt 68.3 Bentfelder Str. 12 33106 Paderborn	1
Das Labor für Trinkwasser und Umweltschutz der Stadt Gütersloh Sandbrink 25 33332 Gütersloh	1
Analytisches Labor für chemische und mikrobiolog. Untersuchungen ALCuM GmbH Platzstr. 33 33397 Rietberg	1 2
Hygienisch-Bakteriologisches Institut Bielefeld Jakobuskirchplatz 3 33604 Bielefeld	1

Anschrift der Untersuchungsstelle	Anerkennung für Gruppe:	Anschrift der Untersuchungsstelle	Anerkennung für Gruppe:
IFUA Institut für Umwelt-Analyse GmbH Milser Str. 37 33729 Bielefeld	1	Chemisches und Lebensmittel- Untersuchungsamt Stadt Dortmund Hövelstr. 8 44137 Dortmund	2
BIO - DATA GmbH Labor für Boden, Umwelt und Ernährung Philipp-Reis-Str. 4 35440 Linden	1	Institut Fresenius Chem. u. biol. Laboratorien GmbH Labor Dortmund Hauert 9 44227 Dortmund	1
IHU - Geologie und Analytik Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH Dr.- Kurt-Schuhmacher-Straße 23 39576 Stendal	1 2	Umwelt Control Lünen GmbH Brunnenstr. 138 44536 Lünen	1 2 3
Chem.-Biolog. Laboratorien der Stadt Düsseldorf Stadtverwaltung, Amt 67/9 Auf dem Draap 15 40221 Düsseldorf	1 2	RUHRANALYTIK Laboratorium für Kohle und Umwelt GmbH Wilhelmstr.98 44649 Herne	1 2
Lebensmittelüberwachungs- und Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Mettmann Düsseldorfer Straße 26 40822 Mettmann	1 2	Ruhrverband, Chemisches und Biologisches Laboratorium Kronprinzenstraße 37 45128 Essen	1 2
TÜV ECOPLAN Umwelt GmbH Schelsenweg 6 41238 Mönchengladbach	1 2	Emschergenossenschaft / Lippeverband Kronprinzenstr. 24 45128 Essen	1 2
Chemisches Untersuchungsamt Kreis Viersen Königspfad 7 41334 Nettetal	1	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungsverein Anlagentechnik GmbH Langemarkstr. 20 45141 Essen	1 2 3
Chemisches und Lebensmittel- untersuchungsamt der Stadt Mönchengladbach, Kreis Neuss Königstraße 34 41460 Neuss	1	SEWA - GmbH Kruppstr. 82 45145 Essen	1 2 3
UVE GmbH Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung Tilsiter Straße 11 41460 Neuss	1 2	Revierlabor Chemische Laboratorien für Industrie und Umwelt GmbH Münchener Str. 100 45145 Essen	3
Niersverband Viersen Freiheitstraße 173 41747 Viersen	1 2	Labor für Umweltanalytik und Biotechnik GmbH Lise-Meitner-Straße 1 5659 Recklinghausen	1
Bergisches Wasserlabor der BTV GmbH Schützenstr. 34 42281 Wuppertal	2	Hüls AG Zentrale Analytik Geb. 145 PB15 45764 Marl	3
Wupperverband Buchenhofen 37 42329 Wuppertal	1	Hygiene-Institut des Ruhrgebietes Rothhauserstr. 19 45879 Gelsenkirchen	1 2 3
Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Berge & Partner GmbH&Co.KG Bessemerstraße 34 42551 Velbert	1 2	ALGE Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH Wiedehopfstr.30 45892 Gelsenkirchen	1 2
Bergisch-Rheinischer Wasserverband Düsselbergerstr. 2 42781 Haan	1	Stadt Oberhausen Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt Dez. 2-4-60 Buschhausener Str. 77 46042 Oberhausen	1

Anschrift der Untersuchungsstelle	Anerkennung für Gruppe:			Anschrift der Untersuchungsstelle	Anerkennung für Gruppe:		
	1	2	3		1	2	3
Biomar GmbH Labor für biologisch- chemische Analysen Havensteinstr. 30 46045 Oberhausen	1	2		Dr. Weißing Laboratorien GmbH Oststr. 6 48341 Altenberge	1	2	3
Amt für kommunalen Umweltschutz der Stadt Duisburg Chemisches Untersuchungsinstitut Wörthstr. 120 47053 Duisburg	1	2		GUA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH Westerbreite 7 49084 Osnabrück	1	2	
ZEUS GmbH Umweltanalytik und Verfahrenstechnik Hamborner Str. 20 47137 Duisburg	1	2		Prüftechnik IFEP GmbH Mühlenschweg 7 49090 Osnabrück	1	2	
CHEMAD GmbH Chemische Analytik Duisburg Buschstraße 95 47166 Duisburg	1	2		Chemisches Laboratorium Dr. Sperfeld - Dr. Stegemann Leimbrink 2 49124 Georgsmarienhütte	1		
IUTA Institut für Umwelttechnologie und Umweltanalytik e.V. der Universität Duisburg Bliersheimer Str. 60 47229 Duisburg	1	2	3	Claytex Consulting GmbH Institut für Umweltanalytik Giersbergstraße 50126 Bergheim	1	2	
Kreis Wesel Institut für Lebensmittel- untersuchung und Umwelthygiene Mühlenstraße 9/11 47441 Moers	1			Erftverband Pfaffendorfer Weg 42 50126 Bergheim	1		
Tauw Umwelt GmbH (Moers, D)/ Tauw Milieu b.v (Deventer, NL) Richard-Löchel-Str. 9 47441 Moers	1	2	3	Rheinische Braunkohlenwerke AG Rheinbraun Labor Dürener Straße 92 50226 Frechen	1		
Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft Grafshafter Straße 251 47443 Moers	1	2		RWE - Energie AG Kraftwerk - Goldenberg Hauptlaboratorium Goldenbergstr. 2 50354 Hürth	1		3
Solvay Alkali GmbH Werk Rheinberg Xantener Str. 237 47495 Rheinberg	1			Gerling Consulting Gruppe Friesenwall 89 50672 Köln	1		
Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Krefeld Bismarckstraße 51 47799 Krefeld	1			Chemische Laboratorien Köln GbR Herrmann-Kutscher-Kolloch Eupener Str. 161 50933 Köln	1	2	
Umweltlabor ACB GmbH Albrecht-Thaer-Str. 14 48147 Münster	1			Dr. Gerhard Krebs ANALYTIK Eupener Str. 150 50933 Köln			2
Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt „LUFA“ Nevinghoff 40 48147 Münster	1	2		IKM Institut für Kalk- und Mörtelforschung e.V. Annastr. 67-71 50968 Köln		1	
AQUATERIA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH Mendelstr.11 48149 Münster	1			IWL Institut für Luftreinhaltung und Umweltanalytik GmbH Wankelstr. 33 50996 Köln	1	2	
GfA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH Otto-Hahn-Straße 22 48161 Münster-Roxel	1	2	3	Oberstadtdirektor Stadt Köln Amt für Stadtentwässerung Egonstraße 51061 Köln	1	2	
				ULAB Umweltlabor Köln GmbH & Co. KG Brucknerstr. 40 51145 Köln	1	2	

Anschrift der Untersuchungsstelle	Anerkennung für Gruppe:	Anschrift der Untersuchungsstelle	Anerkennung für Gruppe:
Umweltamt Stadt Leverkusen Chemisches Untersuchungsinstitut Düsseldorfer Str. 153 51379 Leverkusen	1 2	Chemo - Test GmbH Labor für chemische Analytik Lohbachstr. 12 58239 Schwerte	1 2
Aggerverband Sonnenstr. 40 51645 Gummersbach	1	Institut für Bodensanierung, Wasser- und Luftanalytik GmbH Im Kurzen Busch 19 58640 Iserlohn-Kalthof	2
eretec GmbH Institut für chemische Analytik und Umwelttechnik Veste 51647 Gummersbach	1	Dipl.-Ing. W. Sowa Chemisches Laboratorium Beckumer Str. 280 59556 Lippstadt	1
Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen Kläranlage Aachen Templergraben 55 52056 Aachen	1 3	Dr. H. Marx GmbH Gewerbepark 66583 Spiesen-Evelsberg	1
Analytische Gesellschaft für Umweltforschung mbH Rotter Bruch 26a 52068 Aachen	1	Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Obere Langgasse 40 67346 Speyer	1 3
Oberbürgermeister der Stadt Aachen Chemisches und Lebensmittel- Untersuchungsamt Blücherplatz 43 52068 Aachen	1 2	Institut Dr. Haller - Umweltanalytik Herdweg 14 70174 Stuttgart	3
Analytisches Labor Aachen Charlottenstraße 14 52070 Aachen	1 2	TÜV ECOPLAN Umwelt GmbH Niederlassung Donzdorf Grabenwiesenstr. 4 73072 Donzdorf	3
Geotax: Umwelttechnologien GmbH Schumannstr. 29 52146 Würselen	1	AGRO LAB Schulstr. 1 85416 Langenbach	1
Amt für Umweltschutz und Lebensmitteluntersuchung Stadt Bonn Engelstalstraße 4 53111 Bonn	1	Ökometrie GmbH Bayreuther Institut für Umweltforschung Berneckerstraße 17-21 95448 Bayreuth	2 3
GFI - Gesellschaft für Instrumentelle Analytik mbH Siemensstr. 10 b 53121 Bonn	1	ZfD Zentrum für Dioxinanalytik GmbH Berneckerstraße 19 95448 Bayreuth	2 3
Hygiene-Institut der Universität Bonn Sigmund-Freud-Str. 25 53127 Bonn	1	λ = Die Untersuchungsstelle besitzt für diese Gruppe eine Anerkennung	
LUFA Bonn Landwirtschaftliche Unter- suchungs- und Forschungsanstalt Siebengebirgstr. 200 53229 Bonn	1 2	- MBL NW. 1998 S. 1034.	
Analytisches Labor Dr. A. Schumann Willy-Haas Str. 34 53347 Alfter	2	<b>Ministerium für Bauen und Wohnen</b>	
ELAB GmbH - Institut für Umwelt- analytik und Qualitätssicherung nach internationalen Normen Birlenbacher Str. 18 57078 Siegen	1 2	<b>Lagebericht und Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen</b>	

**Anstalt  
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale**

Bek. d. Ministeriums  
für Bauen und Wohnen v. 3. 8. 1998 -  
IV C 24109.32555/98

**Geschäftsverlauf  
und wirtschaftliche Lage der Wfa.**

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau leistete auch im vergangenen Jahr mit 27 000 Wohneinheiten einen großen Beitrag zur Versorgung finanzschwacher und kinderreicher Haushalte mit preiswertem Wohnraum.

Die im Wohnungsbauprogramm angestrebte Zahl zu fördernder Wohneinheiten wurde nahezu komplett erreicht, und die angesetzten Fördermittel konnten vollständig bewilligt werden.

Der Ansatz des Wohnungsbauprogramms für den Mietwohnungsbau wurde deutlich übertroffen. Dabei konnte das hohe Förderergebnis des Vorjahres nochmals um ca. 4% gesteigert werden. Obwohl die Zahl der bewilligten Eigentumsmaßnahmen um fast 13% zunahm, konnte der Programmansatz nicht erreicht werden. Insgesamt wurden im Landeswohnungsbauprogramm im Vergleich zum Vorjahr ca. 2% mehr Maßnahmen sowie das gleiche Fördermittelvolumen bewilligt. Die Förderung von Bergarbeiterwohnungen aus Bundestreuhandmitteln wurde aufgrund einer Gesetzesänderung eingestellt.

Im einzelnen stellt sich das Ergebnis der Wohnungsbauförderung 1997 wie folgt dar:

19180 Miet und Genossenschaftswohnungen,  
7196 Eigentumsmaßnahmen,  
616 Wohnheimplätze.

Für die 26992 insgesamt bewilligten Wohneinheiten betrug das Fördervolumen 2,9 Mrd. DM. Die im Wohnungsbauprogramm angesetzten Fördermittel konnten damit vollständig bewilligt werden.

Durch die Bewilligung von Mitteln der Wohneigentumssicherungshilfe konnte die Zwangsversteigerung und somit der Verlust des Eigenheims in 38 Fällen verhindert werden. Mit einem Mittelvolumen von 2,1 Mio. DM gelang es, die Belastung der betroffenen Haushalte auf einem tragfähigen Niveau zu stabilisieren.

Für die Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes und für Energieeinsparmaßnahmen an bestehenden Gebäuden wurden für ca. 20000 Wohneinheiten 313,6 Mio. DM Fördermittel bewilligt. Insbesondere im Energiesparbereich nahm die Zahl der Bewilligungen und der verausgabten Mittel gegenüber dem Vorjahr deutlich zu.

Der Mitte 1997 ausgelaufene Härteausgleich wurde durch eine Nachfolgeregelung für besondere Wohnungsbestände abgelöst. Mit bewilligten Mitteln von 15,1 Mio. DM konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr die Miete für 2042 Wohnungen in hochverdichteten Großsiedlungen auf ein tragbares Niveau begrenzt werden.

#### **Entwicklung der Bilanzsumme sowie des Geschäfts und Kreditvolumens**

Die Bilanzsumme zum 31. 12. 1997 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,0 Mrd. DM auf 44,0 Mrd. DM, die Zunahme betrug 2,4%. Unter Einschluß der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen sowie den unwiderruflichen Kreditzusagen betrug das gesamte Geschäfts- und Kreditvolumen 50,8 Mrd. DM gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert von 49,5 Mrd. DM.

#### **Entwicklung der Vermögens, Finanz und Ertragslage**

Die langfristigen Ausleihungen ohne Berücksichtigung der Treuhandkredite stiegen um rd. 1,3 Mrd. DM auf 39,6 Mrd. DM. Sie betragen 90% der Bilanzsumme. Den Darlehensauszahlungen, die sich auf 3,1 Mrd. DM beliefen, standen Tilgungen von insgesamt 1,8 Mrd. DM gegenüber. In den Tilgungen sind außerplanmäßige Tilgungen in Höhe von 0,9 Mrd. DM sowie Ablösungen und Kapitalnachlässe von 0,3 Mrd. DM enthalten. Die Rückflüsse aus den von der Wfa gewährten Darlehen und Haushaltsmittelzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen von 1,3 Mrd. DM wurden für die Finanzierung der Darlehensauszahlungen eingesetzt. Die Ertragsentwicklung war im wesentlichen durch eine Verbesserung des Zinsergebnisses aufgrund von Maßnahmen der Landesregierung zur erweiterten Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen gekennzeichnet, so daß für das Geschäftsjahr 1997 eine Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht erforderlich wurde. Das Jahresergebnis von 156 Mio. DM wurde dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt.

#### **Ausblick**

1998 werden im sozialen Wohnungsbau die vorhandenen Fördermittel weiterhin auf die Bevölkerungsgruppen konzentriert, die besonders von der Wohnungsnot betroffen sind. Es ist vorgesehen, das Fördervolumen unverändert beizubehalten.

Mit dem Ziel, die Bildung des Wohneigentums zu unterstützen, werden Familienheime und Eigentumswohnungen zusätzlich im Rahmen eines neuen Bürgerschaftsmodells gefördert. Das Bürgerschaftsmodell ist einmalig in Deutschland und wird dieses Jahr erstmals in Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Es wendet sich speziell an junge Familien und Haushalte, die nicht zum förderbaren Personenkreis des sozialen Wohnungsbaus gehören (ohne Kinder, Alleinstehende oder außerhalb der Einkommensgrenzen).

Ob und wann die von der Bundesregierung vorgesehene Reform des öffentlich geförderten Wohnungsbaus in Form eines neuen Wohnungsbagesetzbuches realisiert wird, ist derzeit kaum vorhersehbar. Daher läßt sich auch nicht beurteilen, inwieweit eine solche Reform das Aufgabenfeld der Wohnungsbauförderungsanstalt verändern wird. Unabhängig vom Ausgang wird die Qualität der Arbeitsinhalte davon unberührt bleiben. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird ihr Dienstleistungsangebot in Form von Seminaren und Schulungen für Bewilligungsbehörden aufrechterhalten. Sie hat eine Beratungsstelle für die kommunale Wohnungsmarktbeobachtung eingerichtet, die im Januar 1998 ihre Arbeit aufgenommen hat. Ziel dieses Modellprojekts ist, die teilnehmenden Kommunen in die Lage zu versetzen, selbständig Wohnungsmarktbeobachtung zu betreiben. Gegenwärtig nehmen an diesem Projekt 14 Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen teil.

**Jahresabschluß der Wfa**

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluß und zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gliederung bestimmter Forderungen und Verbindlichkeiten nach ihrer Fristigkeit

Erläuterung zur Bilanz

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Ergebnisverwendung

Sonstige Angaben

Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale

Bestätigungsvermerk



**Gewinn- und Verlustrechnung**  
 der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
 Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale  
 für die Zeit vom 1.1.1997 bis 31.12.1997

	1996		1996		Erträge	
	DM	TDM	DM	TDM	DM	TDM
<b>Aufwendungen</b>						
1. Zinsaufwendungen	380.182.911,83	367,492				
2. Provisionsaufwendungen	4.772.041,01	5,503			585.321.689,52	500,696
3. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					567.525,00	797
n) Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	44.429.888,47	46,454				
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen (für Altersversorgung und für Unterstützung denartlich für Altersversorgung	20.277,063,61	22,800				
b) andere Verwaltungsaufwendungen	14.191.633,91 DM	69,254				
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagen			64.706.922,08	46,454		
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			32.679.927,46	116,804		
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			97.388.849,54	28,714		
7. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 5 ausgewiesen			1.164.813,11	498		
8. Jahresüberschuß			313.012,92	413		
					4.887.945,48	0
					6.487,48	8
					156.235.985,00	147,474
					624.940.026,47	619,356
<b>Summe der Aufwendungen</b>						
1. Jahresüberschuß						
2. Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen			156.235.985,00	147,474		
3. Bilanzgewinn			-156.235.985,00	-147,474		
			0,00	0,00		
					624.940.026,47	619,356
<b>Summe der Erträge</b>						

1. Zinserträge aus
  - n) Kredit- und Geldmarktgeschäften
  - b) festverzinslichen Wertpapieren  
und Schuldtitelforderungen
2. Zinsersetzung durch das Land Nordrhein-Westfalen
3. Provisionserträge
4. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen  
und bestimmten Wertpapieren sowie  
aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
5. Sonstige betriebliche Erträge

## Anhang zum 31. Dezember 1997

### Allgemeine Angaben zum Jahresabschluß und zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Aufstellung des Jahresabschlusses** Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1997 erfolgte nach den Vorschriften des HGB sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vom 10. Februar 1992.
- Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung** Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem für Realkreditinstitute vorgeschriebenen Formblatt mit bestimmten, durch landesrechtliche Vorschriften bedingten Erweiterungen.
- In der Gewinn- und Verlustrechnung wird abweichend zum Vorjahr zwecks klarerer Darstellung unter dem Posten 8 nunmehr der Jahresüberschuß der Wfa ausgewiesen. Die Zuführung des Jahresüberschusses an das Landeswohnungsbauvermögen wird als Gewinnverwendung unter der Ergebnisrechnung dokumentiert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepaßt.
- Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze** Forderungen sind mit ihrem Restkapital ausgewiesen. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert; zugehörige Disagien sind als Rechnungsabgrenzungsposten erfaßt.
- Im Hinblick auf die im wesentlichen kongruente Finanzierung durch das Sonderkapital Landeswohnungsbauvermögen sind die überwiegend un- und unterverzinslichen Förderkredite gegenüber Kunden und Kreditinstituten wie in den Vorjahren zu Nominalwerten bewertet.
- Akuten Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und bei Sonstigen Vermögensgegenständen wurde durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken wurden Pauschalwertberichtigungen gebildet, die auch das besondere Risiko bei nachrangigen Förderdarlehen berücksichtigen.
- Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden aktivisch abgesetzt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben.
- Die Bewertung des Wertpapierbestandes erfolgte nach dem strengen Niederstwertprinzip unter Beibehaltung der niedrigeren Vorjahreswerte.
- Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Die Wahl der Abschreibungssätze erfolgt in Anlehnung an die jeweils steuerrechtlich anerkannte Nutzungsdauer des Gegenstandes. Geringwertige Anlagegegenstände wurden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.
- Die Bewertung der im Hypothekengeschäft übernommenen Grundstücke und Gebäude erfolgt nach den für Umlaufvermögen geltenden Vorschriften.
- Die Bemessungen der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für Vorruhestandszahlungen basieren auf versicherungsmathematischen Gutachten, die unter Anwendung des Teilwertverfahrens und eines Rechnungszinsfußes von 6% erstellt wurden.
- Die übrigen unter anderen Rückstellungen ausgewiesenen Posten berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind ausreichend bemessen.
- Dem Ausweis der Bürgschaftsverpflichtungen liegen in 1997 zugegangene Obligomeldungen der Gläubiger verbürgter Darlehen zugrunde. Tilgungen bis zum Bilanzstichtag wurden rechnerisch ermittelt und vom Ausweis abgesetzt.

## Gliederung bestimmter Forderungen und Verbindlichkeiten nach ihrer Fristigkeit

	Ursprünglich vereinbarte Lieferzeit oder Kündigungsfrist von		
	weniger als drei Monaten TDM	mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren TDM	vier Jahren oder länger TDM
<b>Forderungen an Kreditinstitute (soweit nicht als täglich fällig ausgewiesen)</b>			
a) Hypothekendarlehen	-	-	3 180
b) Kommunalkredite	-	-	10 069
c) andere Forderungen	138	0	0
	138	0	13 249
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>			
c) andere Verbindlichkeiten	40 232	-	7 696 554 vor Ablauf von vier Jahren fällig: 3 755 595
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>			
d) andere Verbindlichkeiten	54 063	274	135 266 vor Ablauf von vier Jahren fällig: 6 272
<b>Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>			
bb) von anderen Emittenten		bis zu vier Jahren -	mehr als vier Jahren 6 100
<b>Forderungen an Kunden</b>			
a) Hypothekendarlehen		weniger als vier Jahren 55 841	vier Jahren oder länger 37 365 511
b) Kommunalkredite		28 715	2 235 410
c) andere Forderungen		1 629	48 322
		86 185	39 649 243

**Erläuterungen zur Bilanz**Forderungen an Kreditinstitute  
und Kunden

Der unter den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden ausgewiesene Bestand an Förderdarlehen vor Berücksichtigung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1316 Mio. DM erhöht. Den Zugängen in Höhe von insgesamt 3076 Mio. DM stehen Abgänge in Höhe von 1760 Mio. DM gegenüber.

Schuldverschreibungen und  
andere festverzinsliche  
Wertpapiere

Im Bestand an festverzinslichen Wertpapieren der Wfa befinden sich ausschließlich börsennotierte Wertpapiere der Liquiditätsreserve.

Treuhandvermögen

Die unter Treuhandvermögen aktivierten Vermögensgegenstände stellen sich in der Aufgliederung nach Bilanzposten wie folgt dar:

	TDM	TDM
Forderungen an Kreditinstitute		
a) Hypothekendarlehen	1 159	
b) Kommunalkredite	14	
c) andere Forderungen	191 163	192 336
Forderungen an Kunden		
a) Hypothekendarlehen	3 354 364	
b) Kommunalkredite	55 060	
c) andere Forderungen	45 123	3 454 547
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
bb) von anderen Emittenten	151	151
Treuhandvermögen gesamt		3 647 034

## Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen entwickelte sich wie folgt:

	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Zugang	Abgang	Bruttowerte 31. 12. 1997	davon			Buchwert 31. 12. 1997
					kumulierte Zuschreibung	Abschreibung	lfd. Jahr	
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Grundstück und Gebäude	287	0	0	287	0	-25	-5	262
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 509	3 000	-378	5 131	0	-1 530	-1 150	3 601
	2 796	3 000	-378	5 418	0	-1 555	-1 155	3 863

## Sonstige Vermögensgegenstände

Unter Sonstigen Vermögensgegenständen werden mit 3 Mio. DM im wesentlichen im Hypothekengeschäft zur Vermeidung von Kreditverlusten übernommene Grundstücke und Gebäude ausgewiesen. Der Bestand erhöhte sich nach Zugängen von 13 Objekten und Abgängen von 12 Objekten auf 15 Objekte.

## Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den hier ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Disagien aus aufgenommenen Schuldscheindarlehen.

## Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden

Die gegenüber Kreditinstituten und Kunden bestehenden Verbindlichkeiten betreffen im wesentlichen Schuldscheindarlehen und schuldscheinlose Darlehen nebst anteiliger Zinsen zur Finanzierung von Auszahlungen der Förderkredite.

## Treuhandverbindlichkeiten

Die unter Treuhandverbindlichkeiten passivierten Verpflichtungen stellen sich in der Aufgliederung nach Bilanzposten wie folgt dar:

	TDM
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
c) andere Verbindlichkeiten	743 934
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	
d) andere Verbindlichkeiten	538 535
Rückstellungen	
c) andere Rückstellungen	143
Bundestreuhandvermögen	2 364 422
Treuhandverbindlichkeiten insgesamt	3 647 034

**Sonstige Verbindlichkeiten** Der Ausweis enthält mit 1 Mio. DM Verbindlichkeiten gegenüber Bewilligungsbehörden.

**Rückstellungen** In den anderen Rückstellungen ist eine nach § 20 Wohnungsbauförderungsgesetz zu bildende Bürgschaftssicherungsrückstellung von 18 Mio. DM enthalten. Sie ist in Höhe von 5% auf den um Bürgschaften, für die wegen zu erwartender Bürgschaftsinanspruchnahme Einzelrückstellungen gebildet wurden, geminderten Bürgschaftsbestand gebildet.

**Gezeichnetes Kapital und Landeswohnungsbauvermögen** Im Ausweis ist unverändert gegenüber dem Vorjahr ein Grundkapital von 100 000 000,- DM enthalten.

Das mit 32 016 305 603,07 DM ausgewiesene Landeswohnungsbauvermögen gehört gemäß § 16 Wohnungsbauförderungsgesetz neben dem Grundkapital und den Rücklagen zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt.

Nach § 21 Abs. 4 Wohnungsbauförderungsgesetz ist die Aufnahme von Darlehen nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, daß das Landeswohnungsbauvermögen für die Förderung des Wohnungswesens uneingeschränkt erhalten bleibt.

Das Landeswohnungsbauvermögen nahm im Berichtsjahr folgende Entwicklung:

	TDM	TDM
Bestand am 1. 1. 1997		30 747 258
- Haushaltsmittelzuweisungen	1275 448	
- Zuführung des Überschusses der Erträge über die Aufwendungen	156 236	
- sonstige Zugänge	17 901	
Gesamtzugänge		1 449 585
- Zuschußgewährung an Dritte	21 435	
- Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	159 102	
Gesamtabgänge		180 537
Bestand am 31. 12. 1997		32 016 306

Als unwiderrufliche Kreditzusagen werden die gesamten Auszahlungsverpflichtungen der Wfa ausgewiesen.

#### **Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

**Zinsaufwendungen** Unter Zinsaufwendungen werden mit 358 Mio. DM hauptsächlich Zinsen für aufgenommene langfristige Schuldscheindarlehen sowie schuldscheinlose Darlehen ausgewiesen.

**Provisionsaufwendungen** Diese Position beinhaltet zu leistende Verwaltungskostenbeiträge an die örtlichen Bewilligungsbehörden für die Durchführung der Bestands- und Besetzungskontrolle der öffentlich geförderten Wohnungen.

**Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften** Die Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten mit 358 Mio. DM Zinserträge und mit 210 Mio. DM laufende Verwaltungskostenbeiträge aus dem langfristigen Fördergeschäft.

**Provisionserträge** Unter den Provisionserträgen werden mit 12 Mio. DM Erträge aus der treuhänderischen Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen ausgewiesen. Darüber hinaus sind im Ausweis einmalige Verwaltungskostenbeiträge aus dem Darlehensgeschäft, Kostenerstattungen sowie Bürgschaftsgebühren enthalten.

**Sonstige betriebliche Erträge** Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen mit 10 Mio. DM Ausgleichszahlungen und Geldleistungen aufgrund nicht zweckgerechter Nutzung geförderter Wohnungen.

**Ergebnisverwendung**

Zuführung an das  
Landeswohnungsbauvermögen

Aufgrund gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen wurde der Jahresüberschuß dem Vermögen der Wohnungsbauauförderungsanstalt zugeführt, so daß sich ein Bilanzgewinn nicht ergibt.

**Sonstige Angaben**

Kreditgewährungen an Mitglieder  
des Verwaltungsrates

Die an Mitglieder des Verwaltungsrates insgesamt gewährten Kredite betragen zum Bilanzstichtag 1 898 822,16 DM.

Personalbestand

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden im Jahresdurchschnitt 453 Mitarbeiter/innen - ohne Aushilfen - beschäftigt; davon 193 weibliche und 260 männliche Mitarbeiter.

**Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale**

Gewährträgersversammlung

Dr. Günter Berg  
Ministerialdirigent  
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Dr. Wolfgang Bodenbender  
Staatssekretär  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf  
- bis 16. 4. 1997

Ingeborg Friebe  
Landtagspräsidentin a. D.  
Monheim

Rüdiger Frohn  
Staatssekretär  
Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Dieter Gebhard  
Gelsenkirchen

Dr. Karlheinz Gierden  
Frechen-Königsdorf

Dr. Thomas Griese  
Staatssekretär  
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Rudolf Heib  
Vorsitzender des Vorstandes  
der Sparkasse Gelsenkirchen  
Gelsenkirchen

Dr. Walter Hostert  
Lüdenscheid

Bernd Kiesow  
Ltd. Ministerialrat  
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Josef Krings  
Ratsherr  
Duisburg

Manfred Morgenstern  
Staatssekretär  
Ministerium für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Dr. Karl Pröbsting  
Staatssekretär  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– ab 16. 4. 1997

Wolfgang Riotte  
Staatssekretär  
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Harry Voigtsberger  
Vorsitzender der SPD-Fraktion  
Landschaftsversammlung Rheinland  
Aachen

Dr. Hans-Christian Vollert  
Oberkreisdirektor  
Viersen

Gerhard Wattenberg  
Landrat  
Herford

Marianne Wendzinski  
Bürgermeisterin der Stadt Dortmund  
Dortmund

Joachim Westermann  
Staatssekretär  
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

#### Verwaltungsrat

Vorsitzender und  
stellvertretende Vorsitzende

Dr. Karlheinz Bentele  
Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Düsseldorf  
Vorsitzender  
– ab 1. 6. 1997  
stellvertretender Vorsitzender  
– bis 31. 5. 1997

Heinz Schleußer  
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf  
stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Clement  
Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf  
stellvertretender Vorsitzender

Ferdinand Esser  
Landesdirektor des Landschaftsverbands Rheinland  
Köln  
stellvertretender Vorsitzender

Dr. Manfred Scholle  
Landesdirektor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Münster  
Vorsitzender  
– bis 31. 5. 1997  
stellvertretender Vorsitzender  
– ab 1. 6. 1997

Dr. Rolf Gerlach  
Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes  
Münster  
stellvertretender Vorsitzender

Von Gewährträgern  
entsandte Mitglieder

Joachim Barbonus  
Stadtdirektor  
Bochum

Rolf Brunswig  
Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Siegen  
Siegen

Michael Geuenich  
Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes des DGB  
Düsseldorf

Heinz Kettler  
HEINZ KETTLER Metallwarenfabrik GmbH & Co.  
Ense-Parsit

Hans-Peter Krämer  
Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Köln  
Köln

Dr. Hermann Krämer  
Mitglied des Vorstandes der VEBA AG  
Düsseldorf

Michael Kranz  
Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Bonn  
Bonn  
– ab 5. 2. 1997

Dr. Helmut Linsen  
Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion NRW  
Düsseldorf

Klaus Matthiesen  
Staatsminister a. D.  
Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion NRW  
Düsseldorf

Jens Petring, MdL  
Wuppertal

Friedrich Späth  
Vorsitzender des Vorstandes der Ruhrgas AG  
Essen

Dr. Gerd Wixforth  
Stadtdirektor  
Gütersloh

Vertreter der  
Belegschaft der Bank

Fred Eicke  
Prokurist  
WestLB  
Düsseldorf

Christian Gerigk  
Bankkaufmann  
WestLB  
Münster

Helmut Heczko  
Bankangestellter  
WestLB  
Münster

Gerd-Uwe Löschmann  
Produrist  
WestLB  
Düsseldorf

Doris Ludwig  
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen  
Ortsverwaltung  
Düsseldorf

Manfred Schimpf  
Bankkaufmann  
WestLB  
Münster

Hubertus Schreiber  
Bankkaufmann  
WestLB  
Münster

Gerhard Türck  
Direktor  
WestLB  
Münster

Peter Wagemann  
Fachsekretär der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen  
in der Bezirksverwaltung Münster  
Münster

Ständige Vertreter der Vorsitzen-  
den des Verwaltungsrates

Ernst Gerlach  
Staatssekretär  
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Dr. Wolfgang Buchow  
Leiter der Zentralabteilung Ministerium für Wirtschaft  
und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Udo Molsberger  
Erster Landesrat  
Landschaftsverband Rheinland  
Köln

Josef Sudbrock  
Erster Landesrat  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Münster

Heinz Biesenbach  
Verbandsgeschäftsführer  
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband  
Düsseldorf

Dr. Andreas Döhrmann  
Verbandsgeschäftsführer  
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband  
Münster

Vorstand

Dr. h. c. Friedel Neuber  
Vorsitzender

Hans Henning Offen  
stellvertretender Vorsitzender

Dr. Wolf-Albrecht Prautzsch  
stellvertretender Vorsitzender

Dr. Dieter Falke

Dr. Adolf Franke

Dr. Rudolf Holdijk

Dr. Axel Kollar  
- bis 30. 6. 1997

Dr. Johannes Ringel

Gerhard Roggemann

Hans-Peter Sättele  
- bis 30. 6. 1997

Jürgen Sengera

Ausschuß für Wohnungsbau-  
förderung der Wohnungsbauförde-  
rungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper  
Minister für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf  
Vorsitzender

Brunhild Decking-Schwill, MdL  
Dortmund

Dr. Horst Eller  
Stadtdirektor  
Espelkamp

Ernst Gerlach  
Staatssekretär  
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf  
- ab 21. 5. 1997

Gunter Huonker  
Staatsminister a. D.  
Verband der Westdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.  
Düsseldorf

Henning Kreibohm  
Oberkreisdirektor  
Herford

Alfons Löseke, MdL  
Arnsberg

Dr. Tilman Pünder  
Oberstadtdirektor  
Münster  
- bis 31. 8. 1997

Adolf Retz, MdL  
Jülich

Bernd Runkel  
Rechtsanwalt  
Rösrath

Günter-Wolfram Schorn  
Ministerialdirigent  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Hedwig Tarner, MdL  
Warendorf

Reinhard Thomalla  
Ministerialdirigent  
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

Ellen Werthmann, MdL  
Gelsenkirchen

Friedhelm Wolf  
Stadtdirektor  
Sundern  
- ab 18. 3. 1997

Gerd-Peter Wolf, MdL  
Essen

Siegfried Zellnig, MdL  
Rechtsanwalt  
Neuss

Geschäftsführung der Wohnungsbauförderungsanstalt	Rainer Hofmann Erwin Pfänder Eberhard Ullrich
Aufsicht über die Wohnungsbau- förderungsanstalt	Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das für die Aufsicht über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale zuständige Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen.
Düsseldorf/Münster, den 10. 2. 1998	Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung.
Westdeutsche Landesbank Girozentrale	Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.
Der Vorstand	
	Düsseldorf, den 27. 2. 1998
Dr. h.c. Neuber	Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Offen	Zins Wirtschaftsprüfer
	pp. Schmiedel Wirtschaftsprüfer
Dr. Prautzsch	
Dr. Fa ke	
Dr. Franke	
Dr. Holdijk	
Dr. Ringel	
Roggermann	
Sengera	

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 17 v. 1. 9. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		Verfahren bereits einmal durch Beschluß wegen angeblicher Verjährung eingestellt hatte und nach erfolgreichem Rechtsmittel durch die StA hiergegen durch Urteil erneut das Verfahren einstellte. – Der unter Verwendung eines Namensstempels unterzeichnete und alsbald in den Geschäftsgang gelangte Bußgeldbescheid unterbricht die Verjährung (§ 33 I Nr. 9, II Satz 1 OWiG).	
Änderung der Aktenordnung .....	237	OLG Düsseldorf vom 10. Oktober 1997 – 2 Ss (OWi) 325/97 – (OWi) 88/97 III .....	245
<b>Bekanntmachungen</b> .....	239	2. StPO § 456 a; EGGVG §§ 23 ff. – Der Bescheid der Vollstreckungsbehörde, ein von dem Verurteilten beantragtes Vollstreckungshilfersuchen an einen anderen Staat nicht zu stellen, ist ein Rechtsakt, der gemäß §§ 23 ff. EGGVG gerichtlich überprüfbar ist (im Anschluß an BVerfG in StV 97, 646). Der Bescheid muß erkennen lassen, ob die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt hat, insbesondere, daß sie den ihr eingeräumten Spielraum eingehalten und ausgenutzt hat, daß sie von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und daß sie alle zu berücksichtigenden Umstände gegeneinander abgewogen und in ihre Entscheidung einbezogen hat.	
<b>Personalmeldungen</b> .....	242	OLG Hamm vom 29. Januar 1998 – 1 VAs 7/98 .....	246
<b>Ausschreibungen</b> .....	243	<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....	248
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
WEG § 43; ZPO § 263. – Im WEG-Verfahren sind die Regeln der ZPO über den gewillkürten Parteiwechsel (§ 263 ZPO) entsprechend anwendbar. Im Beschwerderechtszug ist ein Antragstellenwechsel deshalb nur mit Zustimmung aller Beteiligten, also auch des Antragsgegners, zulässig.			
OLG Köln vom 22. Dezember 1997 – 16 Wx 289/97 .....	244		
<b>Strafrecht</b>			
1. OWiG § 80 I Nr. 1; § 33 I Nr. 9, II Satz 1. – Zur Zulassung der Rechtsbeschwerde bei der Frage des Bestehens eines Prozeßhindernisses für den Fall, daß das Tatgericht das			

– MBl. NW. 1998 S. 1052.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569